

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wallraf Veranstaltungstechnik GmbH – Ernst Reuter Str. 18b-c; 51427 Bergisch Gladbach



1. Allgemeines

Für diese und alle Folgegeschäfte mit dem Käufer oder Mieter gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslaufende Bedingungen des Käufers oder Mieters haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass es sich um Individualabreden handelt. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware durch den Käufer oder Mieter als angenommen. Abweichungen durch Individualabreden bedürfen beiderseits der Schriftform.

Für den Fall der Vermietung von Material, bei dem die Firma Wallraf Veranstaltungstechnik GmbH das Personal stellt, gilt: Die Haftung der Firma Wallraf Veranstaltungstechnik GmbH bei Totalausfall des Materials beschränkt sich maximal auf den anteiligen Tagesmietzins des jeweiligen Materials. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen grundsätzlich nicht.

2. Angebote und Preis

Unsere Angebote sind stets freibehaltend. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten ab Lager Bensberg.

3. Versand

Der Mieter holt die Mietsache bei Vermietung beim Vermieter ab. Die Gefahren gehen mit der Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) auf den Mieter über und erlöschen bei Rückgabe.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

5. Versicherung & Sicherheitsdienst

Die Geräte sind nicht versichert. Der Mieter ist daher verpflichtet, die Mietgegenstände für die Mietzeit bis zum Eintreffen beim Vermieter gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Danach haftet er nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ebenso ist der Veranstalter & Mieter verpflichtet, die Technik gegen Diebstahl und Vandalismus zu schützen. In Zeiträumen, wo das Material nicht durch den Dienstleister betreut wird, einen Sicherheitsdienst zur Bewachung zu stellen.

6. Gebrauch der Mietsachen

Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das Material in ordnungsgemäßen Zustand und ohne Mängel übernommen hat.

Der Mieter hat die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

Gebühren und sonstige Kosten, die mit Erfüllung der behördlichen Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Mieters.

7. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der entstandene Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde und soweit er nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beinhaltet.

8. Haftung des Mieters

a) Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

b) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen oder Mängel der Mietsache schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen, die wegen der verspäteten oder nicht erfolgten Anzeige entstanden sind. Der Mieter ist bei Nichtanzeige oder verspäteter Anzeige nicht berechtigt gegenüber dem Vermieter fristlos zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

c) Laseranlagen:

Laser erzeugen einen hochkonzentrierten, lichtintensiven Strahl. Wenn dieser in gebündelter Form auf die Netzhaut des Auges trifft, kann er irreparable Schäden am Auge hervorrufen. Daher darf unter keinen Umständen in einen stehenden Laserstrahl hineingeschaut werden. Der Laserstrahl sollte daher immer in Bewegung sein. Er sollte an jeder Stelle im Raum eine Höhe von 2,5m nicht unterschreiten.

Der Mieter wird bei der Abholung des Gerätes vom Personal eingewiesen und übernimmt danach die volle Verantwortung über das Gerät. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Handhabung des Mieters geschehen, haftet der Vermieter nicht.

9. Lizenzen

Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mitzuverwendende Software nur für das einzelne dazu bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Geräte darf mitzuverwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

10. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter, aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Mietvertrag zurück, so werden 25% des Auftragswertes als pauschaler Schadenersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 8 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50%, bei weniger als 4 Wochen 75% und bei weniger als zwei Wochen 100% des Mietbetrages zur Zahlung fällig. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

11. Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richteten.

12. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

13. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Erfüllungsort ist das Lager des Vermieters. Als Gerichtsstand für beide Teile ist das nächstliegende Amts- bzw. Landgericht, in dessen Bezirken der Vermieter seinen Standort hat, vereinbart. Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich Köln. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln sowie Mahnverfahren. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

14. Eigenverantwortung des Mieters

Der Mieter garantiert, die notwendigen Voraussetzungen für die reibungslose Installation und den Betrieb der Anlage zu schaffen, insbesondere die Bereitstellung der geforderten Stromanschlüsse, der notwendigen Stellflächen, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Einbauten in den Veranstaltungsräumlichkeiten, wie Züge, Hängepunkte, Kabelschächte etc.. Bei Nichterfüllung zahlt der Mieter den Zusatzaufwand. Der Mieter sorgt für die sichere Lagerung und Bewachung des gesamten bereitgestellten und vermieteten Materials zwischen An- und Abtransport, sowie ab Abholung und Anlieferung am Lager. Bei den Veranstaltungen trägt der Mieter die Kosten für eine angemessene Verpflegung und, bei mehrtägigen Veranstaltungen, Unterbringung des Montage- und Bedienpersonal.

15. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, falls nicht angegeben.